

Satzung
der SG Empor Oranienburg e. V.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 06.01.2006

Änderung am 21.05.2007 lt. Beschluß der Mitgliederversammlung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 09.07.1990 in Oranienburg gegründete Verein führt den Namen SG Empor Oranienburg e. V. und ist Nachfolger der BSG Empor Oranienburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Oranienburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen und führt den Zusatz e. V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder durch planmäßige Pflege des Breiten- und Wettkampfsportes zu fördern.
3. Der Verein ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
7. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 2 Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Vereins haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet entsprechend dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu handeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist halbjährig zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, bzw. die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein Austritt bzw. ein Ausschluss begründet kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge sind bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c) Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist Inhalt der Beitragsordnung

§ 7 Organe und Vereine

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

III. Mitgliederversammlung

- § 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle aller Vereinsangelegenheiten.

§ 2

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang während der Trainingszeiten. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder das fordern.
- b) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- c) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung dem Vorstand einreichen.
- d) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- e) Ein Beschluss zur Satzungsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit.
- f) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

IV. Vorstand

§ 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendwart
5. dem Sportwart

§ 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- § 5 Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein.
- § 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 7 Auf Antrag der Abteilungsleiter kann der Vorstand über Ehrungen einzelner Mitglieder entscheiden.

V. Kassenprüfer

- § 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer.
- § 2 Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied des Vereins berufen werden.
- § 3 Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und kaufmännische Richtigkeit hin im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Auflösung des Vereins

- § 1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Oranienburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Jugendförderung zu verwenden hat. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

VII. Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2006 beschlossen und tritt mit Wirkung vom **01.01.2006** in Kraft